

Statuten des Sportvereins Gipf-Oberfrick

VORWORT

Aus Gründen der Einfachheit und Leserlichkeit wurde die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist jeweils auch das weibliche Geschlecht darin eingeschlossen.

NAME UND SITZ

Name und Gründung

Art. 1 Der Sportverein Gipf-Oberfrick, entstanden durch die Fusion des Turnvereins (Gründung 1913) und der Damenriege (Gründung 1963), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er wurde am 8. Februar 2000 gegründet.

Sitz

Art. 2 Rechtsdomizil des Sportvereins Gipf-Oberfrick ist Gipf-Oberfrick.

ZWECK DES VEREINS

Zweck

Art. 3 Der Sportverein will mit der Förderung und Verbreitung des Turnens die Gesundheit seiner Mitglieder fördern. Er ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen. Er pflegt und fördert die Kollegialität und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

ZUGEHÖRIGKEIT

Zugehörigkeit

Art. 4 Der Sportverein gehört dem Schweizerischen Turnverband (STV) und somit auch dem Aargauischen Kantonturnverband (AKTV) an. Die Mitglieder sind entweder dem Kreisturnverband Fricktal oder dem Kreisturnverband AFTV Fricktal angeschlossen. Der Sportverein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der oben genannten Verbände.

MITGLIEDER

Bestand

Art. 5 Der Verein setzt sich aus Mitturnern, Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Mitturner

Art. 6 Wer im letzten obligatorischen Schuljahr ist, kann als Mitturner an der Generalversammlung aufgenommen werden. Der Antrag erfolgt durch den entsprechenden Riegenleiter nachdem das Neumitglied an mindestens 5 Turnlektionen teilgenommen hat.

Vereinsmitglieder

- Art. 7 Wer während eines Jahres als Mitturner aktiv am Vereinsleben teilnahm, kann an der Generalversammlung als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Wer bereits zuvor bei einem anderen Verein mit gleichem Zweck tätig war, kann an der Generalversammlung sofort als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder

- Art. 8 Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge sind dem Vorstand frühzeitig zu melden.

Rechte der Mitglieder

- Art. 9 Die Vereins- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Mitturner haben beratende Stimme.

Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen. Neu eintretende Mitglieder erhalten deshalb ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Mitgliederbeitrag

- Art. 11 Jedes Vereinsmitglied hat jährlich seinen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 100.00 zu bezahlen. Mitglieder mit Lizenzen bezahlen einen zusätzlichen Beitrag. Ehrenmitglieder und Mitturner sind von der Beitragspflicht befreit.

Versicherung

- Art. 12 Alle Mitglieder sind gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes gegen Sportunfälle versichert.

Austritt

- Art. 13 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet und allfälliges Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Ausschluss

- Art. 14 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat diese Mitglieder vorgängig zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

ORGANISATION

Organe

- Art. 15 Die Organe des Vereins sind:
1. Generalversammlung
 2. Vereinsversammlung
 3. Vorstand
 4. Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 16 Die Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres abzuhalten. Sie ist die oberste Instanz und muss folgende Traktanden erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler sowie des Tagespräsidenten
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Mutationen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Jahresprogramm
8. Budget
9. Wahlen
10. Ehrungen
11. Anträge aus Mitgliederkreisen
12. Verschiedenes

Einladung

Art. 17 Die Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt.

Anträge

Art. 18 Anträge aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Vereins- und Ehrenmitglieder verlangt wird.

Abstimmungen

Art. 20 Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Vereins- und Ehrenmitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen

Art. 21 Bei Wahlen, welche der Tagespräsident durchführt, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten oder weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr. Die GV wählt den Vorstand, den Präsidenten, den technischen Leiter, alle Riegenleiter, den Fähnrich und die Revisionsstelle.

Vereinsversammlung

Art. 22 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt die laufenden Vereinsgeschäfte, die nicht in den Bereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen.

Vorstand

Art. 23 Der Vorstand, welcher auf ein Jahr gewählt wird, besteht aus 5 – 7 Personen. Der Vorstand kann zu den Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er konstituiert sich selber, wobei folgende Ämter besetzt werden müssen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Technische Leiter
- Aktuar
- Kassier

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Art. 24 Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins und sorgt insbesondere für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der vorhandenen Mittel und für eine Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Hierfür wird dem Vorstand auch die Kompetenz erteilt, von der GV beschlossene Budgetposten zu überschreiten sofern diese Überschreitungen der Revisionsstelle begründet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vertretung des Vereins

- Art. 25 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident, vertritt den Verein nach aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Als Ausnahme davon sind Vorstandsmitglieder ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressorts einzeln zu zeichnen. Der Kassier und der Präsident sind ermächtigt den Bank- und Postcheckverkehr einzeln zu zeichnen.

Pflichtenheft

- Art. 26 Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch ein Pflichtenheft geregelt.

Revisionsstelle

- Art. 27 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese prüfen die Rechnungen des Vereins, allfällige Spezialfonds und Kassen von Riegen. Sie erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht und Antrag.

FINANZIERUNG/HAFTUNG

Einnahmen

- Art. 28 Hauptsächlich setzen sich die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Veranstaltungsgewinnen zusammen.

Ausgaben

- Art. 29 Hauptsächlich setzen sich die Ausgaben aus Verbandsbeiträgen, Verwaltungskosten des Vereins und Ausgaben für turnerische Zwecke zusammen.

Vermögenslage

- Art. 30 Das Vermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

Spezialfonds

- Art. 31 Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Über deren Verwendung kann die Vereins- oder Generalversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.

Haftung

- Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

RIEGEN

Jugendriege

- Art. 33 Der Sportverein Gipf-Oberfrick ist der Stammverein der Jugendriege Gipf-Oberfrick. Die Eintrittsbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Jungturnerkommission des STV.

STATUTEN

Artikeländerungen

Art. 34 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Totalrevision

Art. 35 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 36 Die Auflösung des Sportvereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Gipf-Oberfrick, bis zur Neugründung eines Sportvereins mit gleichem Zweck, in Verwahrung zu geben.

Fusionen/Aufsplittungen

Art. 37 Fusionen oder Aufsplittungen können an einer ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. Februar 2000 in Gipf-Oberfrick angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Fricktal (KTV) und dem Kreisturnverband AFTV Fricktal in Kraft.

Gipf-Oberfrick, 8.2.2000

Für den Sportverein Gipf-Oberfrick

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Für den KTV Fricktal

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für den AFTV Fricktal

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Mutationen: Artikel 11 (Mitgliederbeitrag) Beschluss GV vom 28.01.2005
Löschungen: ex Artikel 34 (Männerriege) Beschluss GV vom 28.01.2005